

**Richtlinie über die
Voraussetzungen und das Verfahren bei der
Gewährung von Forschungssemestern und
Lehrverpflichtungsermächtigungen für
Forschungsvorhaben
an der Hochschule Hannover**

§ 1

Regelungsgegenstand

- (1) Das Präsidium der Hochschule kann gemäß § 24 Abs. 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) Professorinnen und Professoren auf deren Antrag hin in angemessenen Abständen für die Dauer von in der Regel einem Semester ganz oder teilweise für Forschungs- oder künstlerische Entwicklungsvorhaben von anderen Dienstaufgaben freistellen („Forschungssemester“).
- (2) Das Präsidium kann Lehrenden (insbesondere Professorinnen oder Professoren, gemäß § 26 Abs. 7 NHG mit der Verwaltung Beauftragten, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern sowie Lehrkräften für besondere Aufgaben) auf deren Antrag hin nach § 9 Satz 1 der Verordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen (LVVO) die Lehrverpflichtung für die Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben ermäßigen („Lehrverpflichtungsermächtigung“).
- (3) Diese Richtlinie regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung von Forschungssemestern nach Abs. (1) sowie Lehrverpflichtungsermächtigungen nach Abs. (2).

§ 2

Allgemeines

- (1) Die Gewährung eines Forschungssemesters oder einer Lehrverpflichtungsermächtigung setzt die Durchführung eines anerkannten Forschungsvorhabens voraus.
- (2) Anträge auf Anerkennung von Forschungsvorhaben und Anträge auf Gewährung eines Forschungssemesters oder Anträge auf Gewährung von Lehrverpflichtungsermächtigungen können miteinander verbunden werden.

§ 3

Verfahren

- (1) Die Antragstellung erfolgt elektronisch über ein von der Stabsstelle Forschung und Entwicklung bereitgestelltes Verfahren und gliedert sich in folgende Schritte:
 1. Die Antragstellerin oder der Antragsteller stellt unter Beachtung der „Leitlinie zur Qualitätssicherung bei Forschungssemestern und Lehrverpflichtungsermächtigungen an der Hochschule Hannover“ einen Antrag auf Anerkennung eines Forschungsvorhabens und/oder auf Gewährung eines Forschungssemesters oder einer Lehrverpflichtungsermächtigung. Anträge auf Lehrverpflichtungsermächtigung sollen in der Regel ausschließlich für das kommende Semester gestellt werden, Forschungssemester können aus Gründen der Planungssicherheit auch für spätere Semester beantragt werden.
 2. Die Fakultäten begutachten in der Regel einmal pro Semester die eingereichten Anträge. Die jeweilige Fakultät legt die Termine und das Verfahren zur Begutachtung fest und informiert innerhalb der Fakultät über etwaige Einreichungsfristen.
 3. Die Fakultäten übersenden semesterweise zum 15.05. bzw. 15.11. eines jeden Jahres ihre Stellungnahmen mit einer Priorisierung der Anträge an die Stabsstelle Forschung und Entwicklung. Die Stellungnahme enthält eine Aussage der Studiendekanin oder des Studiendekans dazu, ob im Falle der Gewährung der beantragten Forschungssemester bzw. Lehrverpflichtungsermächtigung die Lehre im jeweiligen Fach gesichert ist.
 4. Die Stabsstelle Forschung und Entwicklung legt der Forschungskommission die Anträge mit den Stellungnahmen der Fakultäten zur Stellungnahme vor.
 5. Die Stabsstelle Forschung und Entwicklung beteiligt das Personaldezernat insbesondere zur Überprüfung der Kontingente nach § 9 LVVO und legt dem Präsidium die Anträge mit den Stellungnahmen der Fakultäten und der Forschungskommission zur Entscheidung vor.
- (2) Das Präsidium entscheidet unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Fakultäten und der Forschungskommission über die Anträge und teilt die Entscheidungen der jeweiligen Antragstellerin oder dem jeweiligen Antragsteller mit.
- (3) Die Stabsstelle Forschung und Entwicklung teilt den Fakultäten zusammenfassend die pro Semester genehmigten Forschungssemester und Lehrverpflichtungsermächtigungen mit.

§ 4

Umfang der Freistellung

Forschungssemester oder Lehrverpflichtungsermächtigungen werden jeweils für ein Semester gewährt. Bei Forschungssemestern kann eine vollständige oder teilweise Freistellung erfolgen. Lehrverpflichtungsermächtigungen können auch für mehrere Vorhaben insgesamt in Höhe von bis zu acht Lehrveranstaltungsstunden (LVS) pro Semester gewährt werden.

§ 5

Berichtspflicht

Mit der Freistellung ist die Pflicht verbunden, über die Ergebnisse des Forschungsvorhabens einen Bericht vorzulegen, der den Vorgaben der „Leitlinie zur Qualitätssicherung bei Forschungssemestern und Lehrverpflichtungsermächtigungen an der Hochschule Hannover“ entspricht. Der Bericht ist innerhalb von 2 Semestern nach Ablauf des Forschungsvorhabens (nicht der einzelnen Anträge auf Lehrverpflichtungsermächtigung) unaufgefordert unter Nutzung des von der Stabsstelle Forschung und Entwicklung bereitgestellten elektronischen Verfahrens einzureichen.

§ 6

Bewilligung unter Vorbehalt

Die Bewilligung von Forschungssemestern und Lehrverpflichtungsermächtigungen erfolgt stets unter dem Vorbehalt der Durchführung der zugrundeliegenden Forschungsvorhaben und der Erfüllung etwaiger Berichtspflichten.

§ 7

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft. Zugleich tritt die „Richtlinie zur Förderung von Forschung und Entwicklung“ vom 28.11.2011 außer Kraft.

Beschluss Präsidium: 06.04.2016
Verkündungsblatt Nr. 04/2016 vom 15.04.2016